

Gegenanträge zur Hauptversammlung

thyssenkrupp AG
31. Januar 2020



thyssenkrupp

Letzte Aktualisierung: 20. Januar 2020

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 31. Januar 2020 sowie die Stellungnahme der Verwaltung zu diesen Anträgen. Die Anträge und deren Begründungen wurden von uns unverändert in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

**Gegenanträge des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre
zur Hauptversammlung der Thyssenkrupp AG am 31.01.2020**

Zu Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Den Mitgliedern des Vorstandes wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

Missachtung der UN-Vorgaben bei menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten

Thyssenkrupp erfüllt weiterhin nicht die Mindeststandards der Vereinten Nationen in Bezug auf menschenrechtliche Sorgfaltspflichten. Thyssenkrupp belegt nicht ausreichend, ob und wie die Menschenrechtsrisiken der eigenen Lieferketten identifiziert, bewertet und minimiert werden.

Seit Jahren kritisieren wir diesen Missstand und veranschaulichen den Handlungsbedarf anhand von Fallbeispielen. Nun ist auch in einer aktuellen Studie des Business & Human Rights Resource Centre und der ZHAW School of Management and Law belegt, dass Thyssenkrupp grundlegende Anforderungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) an unternehmerisches Verhalten nicht voll erfüllt. Die Ergebnisse der Studie sind hier zusammengefasst: <https://www.business-humanrights.org/de/kurzbewertung-deutscher-unternehmen>

Zwar müssen Lieferanten von Thyssenkrupp in einem Supplier Code of Conduct (SCoC) unterschreiben, etliche Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte einzuhalten. Jedoch hält sich Thyssenkrupp hier nicht alle UN-Standards: Zulieferfirmen müssen weder die ILO-Konventionen in Bezug auf Arbeitszeiten, Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten noch über ein eigenes Beschwerdesystem für Beschäftigte und Interessengruppen verfügen. Eigene Beratungen und Rücksprachen mit betroffenen Interessensgruppen und Menschenrechtsexpert*innen finden nicht systematisch statt und werden nicht ausreichend dokumentiert. Effektivität und möglichen Änderungen der eigenen Maßnahmen zur Verhinderung und Prävention von Menschenrechtsverletzungen werden nicht hinreichend geprüft und evaluiert.

Katastrophen in Brasilien und Mexiko als Mahnung: Audits sind keine Lösung

Thyssenkrupp lässt Zulieferer durch kommerzielle, externe Audits überprüfen. Doch diese sind intransparent, garantieren nicht die UN-Standards und liefern auch unzuverlässige Ergebnisse.

So hat Thyssenkrupp den brasilianischen Bergbaukonzern Vale im Jahr 2016 zweimal mithilfe von Audits überprüfen lassen. Da das Audit keine Beanstandungen erkannte, kaufte auch Thyssenkrupp weiter Eisenerz von Vale ein, 2018 noch 11 Mio. Tonnen.

Am 25.1.2019 brach bei Brumadinho im Bundesstaat Minas Gerais ein Abraumdamm von Vale, obwohl dem Damm vom TÜV-Süd noch im Jahr zuvor physische und hydraulische Sicherheit attestiert worden war. Die giftige Bergbauschlamm-Lawine kostete über 200 Menschen das Leben.

2017 ließ Thyssenkrupp den mexikanischen Erzzulieferer Molymex überprüfen, mit tadellosen Ergebnissen. Es ist aber unklar, was und wie geprüft wurde. Dabei gibt es auch hier genügend Hinweise, dass die Sicherheit von Dämmen dringend besser gewährleistet werden muss, will Thyssenkrupp seine Menschenrechtsrisiken ernsthaft minimieren. Am 6.8.2014 brach der Damm eines Rückhaltebeckens der Mine Buena Vista del Cobre des Bergbaukonzerns Grupo México im Bundesstaat Sonora, aus der auch Molimex Erze für Thyssenkrupp bezieht. Der giftige Schlamm von 40.000 Kubikmeter Kupfersulfat ergoss sich in zwei Flüsse, sieben Gemeinden mit 20.048 Bewohner*innen verloren den Zugang zu sauberem Wasser, 322 Brunnen mussten geschlossen werden. Grupo México hatte aus Kostengründen nie ein erforderliches Notfallbecken eingerichtet.

Kommerzielle Audits können keine eigene Risikoanalyse von Thyssenkrupp ersetzen, wenn derart UN-Standards missachtet werden und Methoden wie Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich sind.

Wenig ambitionierter Klimaschutz: Keine Maßnahmen für das 1,5-Grad-Ziel

Die Ziele von Thyssenkrupp, bis 2050 klimaneutral zu werden, stehen nicht im Einklang mit dem Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen.

Grundsätzlich sind die Klimaziele von Thyssenkrupp begrüßenswert, denn diese wurden von der Science Based Targets initiative (SBTi) als wissenschaftsbasiert anerkannt. Jedoch wurde hier nur bestätigt, dass die Ziele für die Treibhausgasemissionen aus dem operativen Geschäft (Scope 1 und 2) im Einklang mit dem Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens bewegt, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen – nicht aber mit dem eigentlich erstrebenswerten Ziel einer Begrenzung auf maximal 1,5 Grad. Nur diese Begrenzung würde die Risiken und Folgen des Klimawandels deutlich vermindern. Diese Risiken, die von zukünftigen Generationen und vor allem von den Menschen und Ökosystemen im Globalen Süden ertragen werden müssen, nimmt Thyssenkrupp in Kauf. Andere Unternehmen gehen nun deutlich ambitioniertere, wissenschaftsbasierte Maßnahmen an, die im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel stehen.

Immerhin gibt sich Thyssenkrupp auch ein Ziel für die Emissionen aus der Anwendung der Produkte und Technologien durch den Kunden (Scope 3). Doch auch hier sind 16 Prozent weniger als 2017 alles andere als ambitioniert. Um das 1,5-Grad-Ziel einhalten zu können, muss Thyssenkrupp hier mehr Druck auf Zulieferer und Kunden ausüben – nur so kann der globale Einfluss für das Klima genutzt werden.

Zu Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

Rüstungsexporte in Konflikt- und Kriegsgebiete

Der Aufsichtsrat der Thyssenkrupp AG kommt nicht hinreichend seiner Verantwortung nach, den Vorstand anzuweisen und effektiv zu kontrollieren, einen Beitrag zu der Nachhaltigkeitsagenda der Vereinten Nationen, den Sustainable Development Goals (SDGs), zu leisten. Konkret stehen etliche Geschäfte von Thyssenkrupp Marine Systems (TKMS) dem Ziel Nr. 16, die Förderung friedlicher Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung, entgegen.

Die für Korruptionsrisiken und potentielle Reputationsschäden bekannte Marinesparte exportiert weiter in Konflikt- und Kriegsgebiete, in denen sich die Lage in den letzten Jahren immer mehr zuspitzt. Hier kennt die Konzernführung weiterhin keine Skrupel, auch autoritäre Regime aufzurüsten und durch Technologietransfers dabei zu unterstützen, eigene Rüstungsindustrien aufzubauen. Aktuell stehen v.a. U-Boote, Korvetten oder Fregatten für die Türkei und Ägypten in den Auftragsbüchern des Konzerns.

Thyssenkrupp rüstet aggressive Türkei auf

Die Türkei steht wegen der zunehmend autoritären Politik ihres Präsidenten Erdoğan sowie wegen des völkerrechtswidrigen Einmarsches in Syrien Anfang 2018 und im Herbst 2019 massiv in der öffentlichen Kritik. Hinzu kommt, dass die Türkei gegen die kurdische Bevölkerung im eigenen Land und in Syrien mit Gewalt vorgeht und dabei mit islamistischen Terrorgruppen im Norden Syriens kooperiert. Mittlerweile versucht die Türkei nicht nur in Syrien, sondern auch in Libyen ihren Einfluss auszubauen. Seit Jahren verletzt die Türkei mit illegalen Waffenexporten das UN-Waffenembargo für Libyen und ist inzwischen mit eigenen Truppen vor Ort. Dadurch wird der Konflikt internationalisiert, wodurch eine friedliche Lösung des langjährigen Konflikts in weite Ferne rückt.

Aktuelle Zahlen zu Rüstungsexporten in die Türkei zeigen, dass die deutschen Marineexporte in dieses Land 2019 trotz dieser besorgniserregenden Entwicklungen massiv zugenommen haben und somit auf dem höchsten Stand seit 14 Jahren sind. Seit Jahrzehnten zählt die Türkei zu den Stammkunden von Thyssenkrupp: Aktuell baut der Konzern gemeinsam mit türkischen Unternehmen sechs U-Boote des Typs 214 in deutscher Lizenz und mit Hilfe aus Deutschland gelieferter Materialpakete. Thyssenkrupp unterstützt damit in unverantwortlicher Weise die Bestrebungen der autoritär regierten Türkei nach rüstungstechnischer Autonomie und größtmöglichem Technologietransfer. Ungeachtet der Tatsache, dass ein Einsatz der U-Boote vor der Küste Zyperns naheliegend ist, wo die Türkei illegale Erdgaserkundungen durchführt, und sich somit die U-Boote für die Implementierung der aggressiven Außenpolitik Erdoğan eignen, hält Thyssenkrupp weiter an der Kooperation mit der Türkei fest.

Trotz Jemenkrieg: Kriegsschiff-Lieferungen an Ägypten

Politische und menschenrechtliche Sorgfaltspflicht lässt der Konzern ferner bei seinen Bestrebungen vermissen, die Rüstungskooperation mit Ägypten weiter auszubauen. Obwohl bereits die Lieferung von zwei U-Booten in den letzten Jahren massiv in der Kritik stand und derzeit zwei weitere U-Boote für Ägypten im Bau sind, ist der Konzern offenbar einen neuen Vertrag für den Bau vier neuer Fregatten des Typs Meko 200 eingegangen. Thyssenkrupp hat sich dafür eine erste Genehmigung der Bundesregierung erteilen lassen. Seit dem Militärputsch 2013 regiert Präsident Al-Sisi das Land mit eiserner Hand und geht harsch gegen jede Art von Opposition vor. Aktuell steht Ägypten auf Rang 163 der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen. Darüber hinaus beteiligt sich Ägypten an der von Saudi-Arabien angeführten Koalition, die einen brutalen Krieg im Jemen führt. So beteiligte sich die ägyptische Marine z.B. an der Seeblockade gegen den Jemen, welche die dortige Bevölkerung teilweise von dringend benötigter Nahrungsmittelzufuhr abschneidet. Die UNO bezeichnet den Krieg im Jemen als „größte humanitäre Katastrophe der Welt“. Auch in Libyen unterstützt Ägypten gemeinsam mit den Vereinigten Arabischen Emiraten und Saudi-Arabien den Warlord Haftar, dem viele Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden.

Keine Scheu vor Aufträgen aus Brasilien

Der brasilianische Flugzeugbauer und Rüstungskonzern Embraer beauftragte Thyssenkrupp 2019 mit dem Bau von vier Korvetten, die zwischen 2024 und 2028 ausgeliefert werden sollen. Damit gelingt es Thyssenkrupp nicht, sich vom neuen brasilianischen Präsidenten Jair Bolsonaro zu distanzieren. Dieser macht vor allem mit rassistischen Bemerkungen auf sich aufmerksam und verteidigt die Militärdiktatur in Brasilien von 1964 bis 1985. Mit der Wahl Bolsonaros droht Brasilien zunehmend autoritär regiert zu werden. Angesichts der Tatsache, dass Bolsonaro politisch völlig unberechenbar auftritt, ist es unverantwortlich, Brasilien mit modernen Fregatten aufzurüsten. TKMS sollte sich Beispiel am Rüstungsunternehmen Heckler & Koch nehmen, welches die Konsequenz gezogen hat, derzeit keine Aufträge aus Brasilien anzunehmen.

Gegenantrag zu TOP 2. der Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 31.01.2020

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2018/2019 in Höhe von 196.476.542,20 € wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 0,15 € je dividendenberechtigter Stückaktie: 93.379.761,15 €
- Gewinnvortrag: 103.096.781,05 €

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese gemäß § 71b Aktiengesetz (AktG) nicht dividendenberechtigt. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 0,15 € je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

Der Anspruch der Aktionäre auf ihre Dividende ist gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, mithin am 5. Februar 2020.

Begründung des Gegenantrages

Auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten und in Kenntnis der Bedeutung von bilanziellem Abschreibungsbedarf, den unsere Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018/19 vorzunehmen hatte, ist Dividendenkontinuität für alle Aktionäre wichtig. Insbesondere die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung hat keine wesentlichen sonstigen Einnahmequellen, und erfüllt bedeutsame gesellschaftspolitische Aufgaben, die durch einen Dividendenausfall eingeschränkt würden. Ebenso ist die Dividende für Belegschaftsaktionäre und Kapitalsammelstellen, die laufende Zahlungsverpflichtungen erfüllen müssen, wie beispielsweise Pensionskassen oder Lebensversicherer, eine nicht unbedeutende Einnahmequelle.

So weit der Bilanzgewinn ausreichend ist, und dies ist der Fall, sollte Dividendenkontinuität gewahrt bleiben. So wurde beispielsweise im Geschäftsjahr 2016/17 trotz eines deutlich höheren Jahresfehlbetrages (-1,10 €/Aktie) gegenüber dem Geschäftsjahr 2018/19 (-0,49 €/Aktie) eine unveränderte Dividende von 0,15 €/Aktie beschlossen. Hieran sollte angeknüpft werden.

Berlin, den 10. Januar 2020

Ulrich Zedler
Aktionär der thyssenkrupp AG

An die
thyssenkrupp Aktiengesellschaft
Investor Relations
thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen

Per E-Mail an: hv.antrag@thyssenkrupp.com

Per Fax an: (+49) 201 845 6900365

Frankfurt, den 9. Januar 2020

"ThyssenKrupp HV am 31.1.2020: Gegenantrag nach § 126 Absatz 1, AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Privataktionär der thyssenkrupp Aktiengesellschaft stelle ich hiermit folgenden Antrag zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. Januar 2020:

TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Es wird beantragt, den im Jahr 2018/19 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats (im Falle einer Einzelentlastung lediglich Frau Prof. Dr. Ursula Gather, Frau Martina Merz und Herr Jens Tischendorf) keine Entlastung für das Geschäftsjahr 2018/19 zu gewähren.

Begründung:

Insbesondere die bei einer Einzelentlastung nicht zu entlastenden Mitglieder des Aufsichtsrats (Frau Prof. Gather, Frau Merz, Herr Tischendorf) haben durch ihre wesentlichen Einflußpositionen die negative Entwicklung des Unternehmens mitverursacht:

- das Konzernergebnis (EBIT) fiel um 71%
- der Konzerncashflow fiel um 94%
- der Konzernwert (TK value added) fiel um 1.1 Mrd. EUR.

Trotz dieser zunehmend existenzgefährdenden Negativbilanz schlägt der Aufsichtsrat seine eigene Entlastung vor. Dieser Mangel an ausreichender Selbstreflektion spiegelt auch die Gewährung von immer noch hohen Vergütungen an die Vorstände wieder. Deren Vergütungen von 6.1 Mio. EUR und das dem von den Großaktionären unzureichend unterstützten CEO für eine kaum einjährige Tätigkeit gewährte Abfindungspaket (von doch mehr als zwei historisch basierten Jahresvergütungen) sind angesichts der Entlassungswellen für langjährige thyssenkrupp-Mitarbeiter nicht nur unsensibel. Sie ignorieren auch deutlich die elementare Pflicht des Aufsichtsrats gem. § 87 Aktiengesetz Vergütungen nur in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen der

Vorstände und der Lage der Gesellschaft zu gewähren. Gem. § 87 Absatz 2 AktG hat der Aufsichtsrat die Vorstands-Bezüge nach Verschlechterung der Lage der Gesellschaft auf eine angemessene Höhe herabzusetzen, was aber trotz der anhaltend schlechten Ertragsentwicklung der Gesellschaft erkennbar nicht erfolgt ist. Dies wäre auch durch die thyssenkrupp-eigenen 'Sonstigen Vergütungsregeln' geboten gewesen. Diese sehen eine 'Clawback-Regelung' vor (S. 26 des Geschäftsberichts 2018/19), die die Aufsichtsräte zu einer Reduzierung bzw. Rückforderung der Vorstands-Vergütungen hätte veranlassen müssen.

Neben den genannten deutlich überhöhten Vergütungen sind auch weitere Vorstands-Gewährungen erfolgt, die gerade angesichts der so schlechten Unternehmensentwicklung keine Rechtfertigung haben:

- 500.000 EUR für Herrn Kerkhoffs 'Verzicht' auf eine dreimonatige 'Auslauffrist': kann ein Aufsichtsrat dies gar nicht anders regeln?
- 536.000 EUR für Frau Merz als Entgelt-Zahlung für betriebliche Altersvorsorge. Gab es bei thyssenkrupp nichts Eiligeres zu tun, als sich für eine Tätigkeit auf so begrenzte Zeit eine sehr ansehnliche Pensionszahlung einräumen zu lassen?"

Frankfurt, 9. Januar 2020


(Christian Strenger)

Ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs und umgehende Veröffentlichung des Gegenantrages nebst Begründung. Die Begründung des Gegenantrages beträgt nicht mehr als 5.000 Zeichen, womit die gesetzlichen Anforderungen an die Zugänglichmachung gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG gewahrt sind. Die angesichts Ihres internationalen Aktionariats gebotene englische Übersetzung dieses Schreibens wird Ihnen zeitnah zur Veröffentlichung auf Ihrer Website übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



(C. Strenger)

Depotbestätigung: anbei

Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen zur Tagesordnung der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 31. Januar 2020

Wir halten die Gegenanträge für unbegründet. Zu Einzelfragen werden wir gegebenenfalls im Rahmen der Hauptversammlung Stellung nehmen.

Zum Gegenantrag von Herrn Professor Strenger nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Aufsichtsrat hat entsprechend § 87 Abs. 1 AktG dafür gesorgt, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu deren Aufgaben und Leistungen sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht übersteigen. Die Zielvergütung der Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG orientiert sich an dem üblichen Niveau der Vorstandsvergütung in deutschen, börsennotierten Unternehmen vergleichbarer Größe. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Zielvergütung. Die Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung wurde zudem von einem unabhängigen externen Vergütungsexperten geprüft und bestätigt.

Die tatsächliche Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2018/19 steht in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft. Die Vorstandsmitglieder erhalten für das Geschäftsjahr 2018/19 keine Tantieme (Short-Term Incentive – STI), und die mit Ablauf des Geschäftsjahres 2018/19 fällig gewordene 7. Tranche des Long Term Incentive (LTI), über deren Auszahlung im Januar 2020 im Vergütungsbericht für das laufende Geschäftsjahr 2019/20 berichtet werden wird, liegt bei lediglich 20% vom zugesagten Ausgangswert. Insgesamt haben die Vorstandsmitglieder somit eine massive Kürzung der zugesagten variablen Vergütung hinnehmen müssen.

Eine Herabsetzung der Vorstandsbezüge nach § 87 Abs. 2 AktG (dies ist auch, wie im Vergütungsbericht ausgewiesen, die Clawback-Regelung) kommt nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht, nämlich dann, wenn sich die Lage der Gesellschaft nach Festsetzung der Vergütung so verschlechtert, dass eine Weitergewährung für die Gesellschaft unbillig wäre. Zwar befindet sich thyssenkrupp wirtschaftlich in einer schwierigen Situation. Eine weitere Kürzung der Vorstandsbezüge nach Maßgabe von § 87 Abs. 2 AktG ist nach Auffassung des Aufsichtsrats aber wegen der beschriebenen massiven Kürzung der variablen Vergütung weder erforderlich noch angemessen.

Angesichts des laufenden Anstellungsvertrages von Guido Kerkhoff war eine einvernehmliche Trennung nur gegen eine ausgehandelte Abfindung möglich. Die Beendigung gegen Abfindung lag im Interesse des Unternehmens, um die geplante Neuausrichtung zu stärken und deren Umsetzung zu beschleunigen. Bei der Höhe der Abfindung von knapp 6,4 Mio. € wurden die Grenzen, die der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) empfiehlt (max. zwei Jahresgesamtvergütungen bzw. Restlaufzeit des Vertrages), klar unterschritten, und zwar auch unter Berücksichtigung der weiteren Zahlung von 500.000 €. Gegen diese Zahlung hat Herr Kerkhoff auf eine sonst vertraglich vorgesehene Fortzahlung seiner Vergütung für 3 Monate nach einvernehmlicher Beendigung verzichtet; der Betrag liegt bei weniger als die Hälfte der anderenfalls an Herrn Kerkhoff zu zahlenden Zielvergütung für diesen Zeitraum.

Die einmalige Ausgleichszahlung in Höhe 536.000 € an Frau Merz erfolgt, weil Frau Merz auf jede andere Altersversorgungszusage mit Anrecht auf künftige Pensionszahlungen verzichtet, obwohl Zusagen für betriebliche Altersversorgung für Vorstandsmitglieder bei deutschen, börsennotierten Unternehmen vergleichbarer Größe üblich sind. Zudem ist eine

Altersversorgungszusage für Vorstände ein fester Bestandteil des aktuell gültigen Vorstandsvergütungssystems der thyssenkrupp AG.

Zum Gegenantrag von Herrn Zedler nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Beteiligung der Aktionäre am wirtschaftlichen Erfolg von thyssenkrupp ist grundsätzlich auf Kontinuität ausgerichtet. Dabei soll eine am Jahresergebnis orientierte, angemessene Dividende ausgeschüttet werden. Vor dem Hintergrund der aktuell nicht zufriedenstellenden operativen Ertragskraft sowie bilanzieller Belastungen aus Restrukturierungsmaßnahmen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen, die zu einem Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2018/19 geführt haben, ist eine Dividendenzahlung jedoch nicht angemessen.

Für die Zukunft wird eine verlässliche und attraktive Dividendenpolitik ein wichtiges Element unserer Strategie newtk sein. Auf Basis der Fortschritte bei der Umsetzung dieser Strategie und der damit einhergehenden Verbesserung unserer Ertragslage streben wir nachdrücklich an, zukünftig wieder eine angemessene Dividende auszuschütten.

Zum Gegenantrag des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre nehmen wir wie folgt Stellung:

thyssenkrupp nimmt seine Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette wahr und hat die Themen Nachhaltigkeit und Menschenrechte in verschiedenen Richtlinien und Prozessen integriert. Ein wesentlicher Bestandteil davon ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Beschaffungsprozess. Regelungen dazu trifft der thyssenkrupp Supplier Code of Conduct, der 2017 überprüft und aktualisiert wurde. Der Supplier Code of Conduct verpflichtet Lieferanten zur Einhaltung von Menschenrechten, Arbeitsschutz, sozialen und ökologischen Standards sowie zur Verhinderung von Korruption und kartellwidrigem Verhalten. Seine Einhaltung wird durch eine Auditierung ausgewählter Lieferanten überprüft.

Auf Basis einer regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse überprüfen wir bei ausgewählten Lieferanten die Einhaltung der im Supplier Code of Conduct festgehaltenen Standards. Dazu führt ein von thyssenkrupp beauftragtes Inspektions-, Prüfungs- und Zertifizierungsunternehmen Nachhaltigkeitsaudits vor Ort durch. Im Falle von Abweichungen werden diese dokumentiert und entsprechende Korrekturmaßnahmen vereinbart. In den vergangenen sechs Jahren haben wir mehr als 800 solcher Audits durchführen lassen. Sie sind ein wichtiger Baustein unserer Sorgfaltsprüfung, da sie Missstände und Risiken aufdecken können.

thyssenkrupp gehört zu nur zwei Unternehmen der energieintensiven Industrien in Deutschland, die sich zu ambitionierten Klimazielen im Einklang mit dem Paris-Abkommen bekennen. Die hohe Ambition der Ziele wurde von der Science-based Target Initiative anerkannt, sowohl für scope 1 und 2 als auch für scope 3. Das Erreichen dieser Ziele erfordert eine tiefgreifende Transformation der Stahlerzeugung, die mit hohen technischen und finanziellen Herausforderungen verbunden ist. Zudem hängt sie von externen Rahmenbedingungen wie der ausreichenden Verfügbarkeit von Strom aus erneuerbaren Energien und grünem Wasserstoff ab. Die Ambition unserer Klimastrategie wurde vom CDP durch die erneute Bewertung mit einem A im Bereich Climate Change bestätigt.

Die geltenden Gesetze sind bei Exporten von Marineausrüstung der Maßstab für thyssenkrupp. Das Bundeswirtschaftsministerium ist zu Beginn der Projekte regelmäßig über Voranfragen befasst. Eingebunden sind in den Prüfungsverfahren zudem die Bundesregierung, der Bundessicherheitsrat und das Auswärtige Amt. Die Abgabe eines Angebots durch thyssenkrupp Marine Systems erfolgt erst bei positiver Bescheidung. Die außen- und sicherheitspolitischen Abwägungen der Bundesregierung sind daher Grundlage der Exportvorhaben im Bereich der Marineausrüstung.

thyssenkrupp AG

Der Vorstand

Adresse: thyssenkrupp AG, thyssenkrupp Allee 1, 45143 Essen, Postfach, 45063 Essen

Telefon: 0201 844-0 Telefax: 0201 844-536000 Internet: www.thyssenkrupp.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Siegfried Russwurm Vorstand: Martina Merz, Vorsitzende; Oliver Burkhard, Johannes Dietsch, Dr. Klaus Keysberg

Sitz der Gesellschaft: Duisburg und Essen Registergerichte: Duisburg HR B 9092, Essen HR B 15364